



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 24.06.2022	Nr. 112
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Mitteilungen

- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen am 28.06.2022
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen am 29.06.2022
- Öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 30.06.2022
- Öffentliche Sitzung des Jugendbeirates am 30.06.2022
- Öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates am 07.07.2022
- Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes

B. Mitteilungen

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

C. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung
- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 28.06.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 08.02.2022
- 2 Übernahme Trägeranteile Kindertagesstätte (Kita) Kunterbunt
- 3 Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- 4 Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita) für das Kindergartenjahr 2022/2023
- 5 Schulentwicklungsplan 2021/2022
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
In Vertretung:
Hensler, Bürgermeisterin

24.06.2022

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 29.06.2022, 16:30 Uhr, findet in der Neuen Gebläsehalle Neunkirchen, An den Hochöfen 1, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.05.2022
- 2 Bildung einer Kommission Kaufhofimmobilie
- 3 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 4 Kreditaufnahme 2022
- 5 Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- 6 Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen (KiTa) für das Kindergartenjahr 2022/2023
- 7 Schulentwicklungsplan 2021/2022
- 8 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 18.05.2022
- 11 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 12 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
In Vertretung:
Hensler, Bürgermeisterin

22.06.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 30.06.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.05.2021
- 2 Auftragsvergaben
 - 2.1 Kindertagesstätte Hangard - Architektenleistungen Umbau/Sanierung und Brandschutz
 - 2.2 Neubau Kinderhort Kleiststraße - Möbelausstattung
 - 2.3 Neubau Kinderhort Kleiststraße - Parkettarbeiten DIN 18365
 - 2.4 Rathaus - Einbau von trockenen Löschwasserleitungen
 - 2.5 Rathaus - Strangsanierung Versorgungsschächte
 - 2.6 Jahresvertrag Friedhofswege 2022 - Pflasterarbeiten
 - 2.7 Neugestaltung der mittleren Bahnhofstraße in Neunkirchen - Bauausführung
 - 2.8 Neugestaltung Fuß- und Radweg Anbindung Saarparkcenter
 - 2.9 Neubau von ca. 850 m Geh- und Radwegführung in der Bergstraße in Wellesweiler – Ingenieurleistungen
 - 2.10 Neugestaltung Arno-Spengler-Platz in Furpach - Ingenieurleistungen
- 3 Neubau Kinderhort Kleiststraße - Mehrkosten Elektrische Anlagen (Hausanschluss)
- 4 Neubau Kinderhort Kleiststraße - Mehrkosten Außenanlagen (Hausanschluss Tiefbauarbeiten)
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes
- 6.1 Entscheidung im Umlaufverfahren (Beantwortung AnfrA/0038/19-24 aus dem Bau- und Vergabeausschuss vom 19.05.2022)

Kreisstadt Neunkirchen
In Vertretung:
Hensler, Bürgermeisterin

22.06.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 30.06.2022, 18:00 Uhr, findet im KOMM, Kleiststraße 30 b, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Jugendbeirates statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.05.2022
- 2 Dialog mit der NVG
- 3 Projekte
- 4 Klausurtagung (07.10.2022 - 09.10.2022)
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Sieren, Vorsitzender

24.06.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 07.07.2022, 16:30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.01.2020
- 2 Arbeit des Seniorenbeirates - Senioren in Pandemiezeiten
- 3 Notfalldose kann Leben retten
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Hans, Seniorenbeauftragte

20.06.2022

Bekanntmachung

Gemäß § 102 KSVG und der analogen Anwendung des § 12 Abs. 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629), wird der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen und die hierzu ergangene Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes – Kommunalaufsicht – wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung vom 19.11.2001 hat der Stadtrat am 18.05.2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

in den Erträgen auf	10.983.400 EUR
in den Aufwendungen auf	<u>11.134.100 EUR</u>
= Jahresüberschuss	150.700 EUR

Der Vermögensplan wird festgesetzt

in den Einnahmen auf	5.141.700 EUR
in den Ausgaben auf	5.141.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf

3.821.700 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird festgesetzt auf

1.250.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR

§ 5

Das Abwasserwerk hat kein eigenes Personal und bedient sich – gegen Kostenerstattung – der Bediensteten der Kreisstadt Neunkirchen.

Neunkirchen, 19.05.2022

Werkleitung:
Wilhelm, Werkleiter
Herrmann, stv. Werkleiter
Sathiyamoorthy, stv. Werkleiter

G e n e h m i g u n g

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2022 des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen genehmige ich gem. § 102 Abs. 3 in Verbindung mit

- § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von **1.250.000 €**
-
- § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von **3.821.700 €**.

St. Ingbert, 01.06.2022

Landesverwaltungsamt
- Kommunalaufsicht -
Im Auftrag:
Thomas Kreuzsch

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 24.06.2022 bis 05.07.2022 im Rathaus, Zimmer 316, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Neunkirchen, 23.06.2022

Wilhelm, Werkleiter



Zur Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied und Schiffweiler sowie der Städte Friedrichsthal und Neunkirchen

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)
für das
Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2014 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 175), § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I, S. 2629), in Verbindung mit § 84 ff des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I, S. 2629) hat die Verbandsversammlung am 03.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	380.883,00 €
dem Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	365.912,00 €
dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	14.971,00 €
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500.778,00 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	450.595,00 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	50.183,00 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.411,00 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	-7.411,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 100.000 €

§ 5

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird nicht festgesetzt.

§ 6

Der Zweckverband erhebt Umlagen zur Deckung seines komplementären Finanzierungsbedarfs von seinen stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 18 der Verbandssatzung in Höhe von 100.476,51 €.

§ 7

Der Zweckverband hat gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle eingerichtet und beschäftigt zwei Arbeitnehmer. Es gilt der von der Verbandsversammlung am 03.05.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Führung der Kassengeschäfte ist laut § 17 (1) der Satzung des Zweckverbandes der Verbandsvorsteher verantwortlich.

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 6 (8) durch einen von der Verbandsversammlung zu bestellenden Abschlussprüfer.

Schiffweiler, 03.05.2022

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Markus Fuchs

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 86 Abs. 3, und § 92 Abs. 2 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) erforderliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 8 der Haushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2022 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Von der durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.05.2022 beschlossenen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ für das Jahr 2022 habe ich Kenntnis genommen. Die eingereichten Unterlagen genügen materiell und formell den rechtlichen Anforderungen.

Nach den Festsetzungen in der Haushaltssatzung ergeben sich auch keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gegen den Vollzug des Haushalts 2022 einschließlich des Stellenplans bestehen somit insgesamt keine Bedenken.

St. Ingbert, 16.05.2022

Im Auftrag

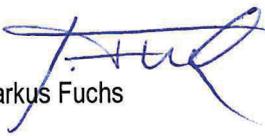
Michael Rothermel

Offenlegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 liegen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 28.07.2022 werktags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle LIK.Nord, Bahnhof Landsweiler-Reden, Bahnhofstraße 17, 66578 Schiffweiler zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schiffweiler, 01.06.2022

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)


Markus Fuchs



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 34/19

02.06.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 31. August 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14072, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 204,12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	15	77/3	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	941
	Neunkirchen	15	79/1	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	270

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung nebst zwei zugehörigen Garagen, im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet und dem Sondernutzungsrecht an der vor der Wohneinheit gelegenen Terrasse (Freisitz), ebenfalls im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.12.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 90.700,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Zweibrücker Straße 11a, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoß in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten nebst 2 Garagen
Baujahr des Objektes: 1998
normaler baulicher Zustand des Gebäudes (Fechteflecken in Teilbereichen der Außenwände; div. Instandhaltungsstau).
Wohnfläche Sondereigentum: ca. 73,27 m²
Zustand Sondereigentum: normal
Es fand eine Außen- und Teilinnenbesichtigung statt (nicht zugänglich waren: zwei Zimmer, Bad, Küche).
Das Sondereigentum war zum Zeitpunkt der Wertermittlung vermietet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

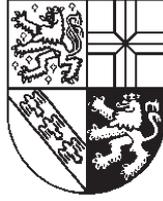
Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 35/19

02.06.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. Oktober 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14074, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 227,70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	15	77/3	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	941
	Neunkirchen	15	79/1	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	270

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß gelegenen Wohnung mit Balkon, im Aufteilungsplan mit Nr. IV bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.12.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 91.100,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Zweibrücker Straße 11a, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Obergeschoss mit Balkon in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten

Baujahr des Objektes: 1998

normaler baulicher Zustand des Gebäudes (Feuchtflecken in Teilbereichen der Außenwände, div. Instandhaltungsstau).

Wohnfläche Sondereigentum: ca. 81,73 m².

Zustand Sondereigentum: normal

Es fand eine Außen- und Teilinnenbesichtigung statt (nicht eingesehen werden konnte die Wohnung).

Das Sondereigentum war zum Zeitpunkt der Wertermittlung vermietet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.